

Einleitung.

I. Die Landschaft Toggenburg in geographischer und historischer Hinsicht.

Die Landschaft Toggenburg, welche den Namen von ihren frühern Beherrschern, den Grafen von Toggenburg, erhalten hat, liegt in der Nordostschweiz, im westlichen Teil des Kantons St. Gallen¹. Sie grenzt östlich an den Kanton Appenzell, nördlich an die st. gallischen Bezirke Gossau und Wil, südlich und westlich an die st. gallische Walensee- und Linthgegend, sowie an die Kantone Zürich und Thurgau. Den Hauptteil des im ganzen 551 km² großen Gebietes bildet das Thurtal. Die Thur, der geographische Rückgrat des Landes, welche in der Gegend von Wildhaus dem Säntisgebirge entspringt, richtet in ziemlich engem Tale ihren Lauf zuerst nordwestlich, dann nördlich; östlich des Flusses bilden die Vorberge des Alpsteins, westlich die Churfürsten, der Speer und die Hörnlikette die Wasserscheide. Nach ca. 12-stündigem Lauf durch das Toggenburg tritt der Fluß bei Wil aus demselben heraus in ein ebeneres Gelände; gleichzeitig biegt er nach Osten ab, um noch bis zum Einfluß der Glatt die toggenburgische Grenze gegen die Alte Landschaft zu sein. Die Thur hat im Toggenburg zwei größere Nebenflüsse, den Necker und die Glatt, beide von der rechten, östlichen Seite herkommend. Der nördlich des Alpsteines entspringende Necker läuft eine zeitlang der Thur parallel und fließt ihr sodann noch im Haupttal zu. Die Glatt dagegen ist bald nach ihrem Ursprung Grenzfluß gegen Osten, und nur ihr linksufriges Gebiet gehört zum Toggenburg.

Das Land weist hinsichtlich der *Bodenbeschaffenheit* sehr verschiedenartige Verhältnisse auf, hat aber im allgemeinen einen eher gebirgigen Charakter. Verhältnismässig eben und zum Feldbau wohl geeignet ist nur der unterste Teil zwischen Thur und Glatt, insbesondere die sehr dicht bevölkerte Gegend von Flawil-Uzwil-Schwarzenbach. Südlich dieser Linie erhebt sich ein wald- und wiesenreiches Hügelland, das allmählig gegen die Felsenmauer des Säntis emporsteigt, durchfurcht insbesondere von dem tief eingeschnittenen und schmalen Neckertal. Westlich davon, zwischen Thur und Hörnlikette liegt das Altoggenburg; gegen Wil zu ist da der Boden zum Anbau wohl geeignet; im ganzen jedoch erscheint diese Gegend rauher als das Untertoggenburg, und die Berge tragen bereits voralpinen Charakter². Ins eigentliche Herz des Landes gelangt man, wenn das Haupttal aufwärts man das feste Städtchen Lichtensteig erreicht. Das Tal wird hier breiter und ist mit schönen, industriereichen Dörfern besetzt; die weiten, grünen Hänge, dahinter die wildzackigen Churfürsten (ca. 2200 m ü. M.) und der durch seine vorgeschobene Lage trotz des Mangels an Gletschern imponierende Säntis (ca. 2500 m ü. M.) verleihen der Landschaft bereits Berglandscharakter, obschon die Talsohle nur 6-800 m ü. M. ist. Im obersten Teil liegen die Dörfer Alt St. Johann und Wildhaus in einem richtigen Alpental; die obersten ständig bewohnten Höfe sind auf 1200 m. Der südliche Teil des Toggenburg, insbesondere das Gebiet der Churfürsten, ist reich an schönen Alpen.³

Das Toggenburg bildet seit 1803 kein politisches Ganzes mehr, sondern ist lediglich ein geographischer Begriff. Die heutige Ein-teilung der Landschaft in die vier Bezirke Unter-, Alt-, Neu- und Ober-toggenburg ist noch nicht sehr alt und erfolgte nicht nach vorwiegend historischen Gesichtspunkten. Die Gesamtbevölkerung aller vier Be-zirke und 25 politischen Gemeinden beträgt ca. 60,000 Einwohner, wovon ca. 2/3 reformierte; vorwiegend katholisch ist Altoggenburg,

¹ über diesen und seine historische Entwicklung vergl. Gmür, Rqu. I. 1, S. VII

² Vergl. G. Baumberger, St. Galler Land, St. Galler Volk, in: Der Kanton St. Gallen 1803-1903, Centenardenschrift, S. 561 ff.

³ Vergl. Th. Schnider, Alpstatistik, in Statistik des Kantons St. Gallen VI. Heft, Bern 1896, und Dr. G. Baumgartner, das Churfürstengebiet etc., St. Gallen 1901.

vorwiegend protestantisch sind Neu- und Obertoggenburg. Das Toggenburg ist schon seit Jahrhunderten sehr gewerblich, und die im ganzen dichte Bevölkerung nährt sich heute mehr als vom Landbau von der Industrie (Stickerei und Weberei). Der Feldbau ist gegenüber der Milchwirtschaft beinahe vollständig zurückgetreten; die Alpwirtschaft, welche im ganzen nicht sehr rationell betrieben wird, spielt im obern Teil eine erhebliche Rolle.

Die *Toggenburger* sind nach Sprache und Sitte Allemannen ; sie sprechen einen ziemlich hell klingenden Dialekt; nur im Obertoggenburg stoßen wir auf nicht-germanische Flur- und Personennamen. Die Gemütsart der Bewohner ist derjenigen der benachbarten Appenzeller verwandt. Der Toggenburger gilt als nüchtern und kritisch veranlagt, freiheitsliebend, tätig und lebenslustig; in frühern Zeiten warf man ihm einen wenig haushälterischen und leicht aufbrausenden Sinn vor, obschon die klösterliche Regel lautete: „Toggius ratione ducitur.“ Das obere Toggenburg ist eine der wenigen Gegenden der Schweiz, wo noch die männliche Tracht bei gewissen Anlässen häufig zu sehen ist; es ist dies die gleiche malerische und komplizierte Sennentracht, wie sie die Appenzeller tragen.

In *historischer Beziehung* hat das Toggenburg eine sehr reiche und interessante Vergangenheit hinter sich, wenn es sich auch nicht mit der glänzenden Geschichte der innerschweizerischen Demokratien messen kann. Im Toggenburg war der Stammsitz eines der mächtigsten Dynastenhäuser Allemanniens, dessen Aussterben im 15. Jahrhundert zu dem erbittertsten Bürgerkrieg unter den Eidgenossen, dem alten Zürichkrieg Veranlassung gab. Und noch ein zweites Mal war dieses Land die Wettrecke der Schweiz, nämlich zu Anfang des 18. Jahrhunderts, wo die toggenburgischen Verhältnisse den großen Toggenburger- oder Zwölferkrieg zwischen den reformierten und katholischen Eidgenossen zeitigten. Im Toggenburg (Wildhaus) stand ferner die Wiege des Reformators Ulrich Zwingli, dessen geistige Bedeutung weit über die Schweiz hinausreichte.

Ob die Landschaft vor der *Besetzung durch die Allemannen* in erheblichem Maß von Rhätiern besiedelt war, ist fraglich und nur bezüglich des obersten und des untersten Teiles von einiger Wahrscheinlichkeit; den größten Teil des Thur- und Neckergebietes bedeckte wohl bis in die karolingische Periode hinein der Urwald. Die erste und grundlegende allemannische Okkupation mag schon im 5. Jahrhundert erfolgt sein, indem die germanischen Einwanderer vom Bodensee und Rhein her der Thur entlang marschierend die Grenzen des heutigen Toggenburg erreichten. Hier ließen sie sich nieder in zwei Hundertschaften, die durch die Thur geschieden waren, obschon ihre Malstätten und Mittelpunkte unweit von einander lagen; die Spuren dieser alten Hundertschaften lassen sich bis ins 18. Jahrhundert hinein nachweisen. Links der Thur stand gegenüber Schwarzenbach die Malstätte von Thurlinden, mit einem Hundertschaftsgebiet, das über den untern Teil von Alltogggenburg, die Wiler Gegend und einen Teil des mittleren Thurgaus reichte⁴. Rechts der Thur war eine Centene, deren Sprengel sowohl das Untertoggenburg, wie das Gebiet von Goßau und Herisau umfaßte, und deren Mittelpunkt zwischen Oberuzwil und Jonswil lag⁵. Wohl von letzterer Hundertschaft aus erfolgte eine Besetzung des obern Neckertales durch freie Bauern. Der mittlere Teil des Thurtales dagegen, von Bütschwil bis Neßlau, ist anscheinend erst in der Karolingerzeit und später in erheblichem Umfang besiedelt worden, und zwar überwiegend auf Veranlassung von Grundherren, weshalb wir später hier in Mehrzahl grundherrlichen Boden und hörige Leute finden. Insbesondere ist es das Kloster St. Gallen, das reichen Landbesitz erwirbt, Kirchen gründet und kolonisierend

⁴ Vergl. Gmtir, Rechtsquellen St. Gallen, I, 1, S. 633 ff. Vergl. unten bei Oberuzwil, S. 183.

⁵ Vergl. unten bei Oberuzwil, S. 183.

wirkt. (Vergl. z. B. unten bei Wattiril, S. 395 ff.) Der oberste Teil, das St. Johanner Tal, stand weniger mit dem untern Thurtal, als mit der Rheingegend, insbesondere Werdenberg, in Verbindung; das rhätische Element erhielt sich hier am längsten und die Zahl der Leibeigenen ist noch in späterer Zeit eine auffallend große.

Im 13. Jahrhundert, nachdem sich der Nebel, welcher über dem 11. und 12. Jahrhundert liegt, wieder erhellt hat, konstatieren wir einerseits eine Zunahme des klösterlichen Besitzstandes, indem neue Klöster, wie St. Johann und Magdenau gegründet und reich bedacht worden sind; des weitern hat sich über den Bauern der Feudaladel erhoben, der dem spätem Mittelalter sein charakteristisches Gepräge verleiht und sodann ausstirbt oder sich verzieht. Namentlich im Unter- und Alltoggengurg ist die Zahl der Ministerialen und ihrer Burgen eine sehr erhebliche, weniger im Mittlern und obern Teil. Von Dynastengeschlechtern mit gräflichen Rechten sind die Herren von Sax und die Grafen von Werdenberg, als Machthaber insbesondere im Obertoggengurg, zu nennen. Die ersteren trugen die Wildenburg mit der Gegend von Wildhaus von Einsiedeln zu Lehen, den letztern gehörte die Veste Starkenstein unterhalb von Alt St. Johann mit der hohen Vogtei über letzteres Kloster. Vor allem aber ist es das rasch aufstrebende Geschlecht derer von Toggenburg, das die größte Rolle in der Landschaft spielte und ihr auch seinen Namen verlieh.

*Das Haus der Toggenburger*⁶ taucht zuerst im Jahre 1044 aus dem Dunkel der Geschichte empor. Nach einer ansprechenden Vermutung geht ihre Abstammung auf die edle Familie des berühmten St. Galler Mönches Notker und des in den St. Galler Urkunden aus dem Ende des 9. Jahrhunderts oft erwähnten Centurio Othere (königlicher Führer?) zurück; ihre angestammten und ersten Eigengüter lagen in der Gegend von Jonswil und Bazenheid, ihre etwas abgelegene Stammburg, die alte Toggenburg stand unweit des Hörnli. Im 11. Jahrhundert lag das Städtchen Wil und viele Besitzungen im angrenzenden Thurgau in ihren Händen, währenddem sie im obern Teil des Toggenburg noch keine erhebliche Macht besaßen.

Von großer Bedeutung war die durch Heirat erfolgte Erwerbung der Herrschaft Uznach zu Anfang des 13. Jahrhunderts, seit welcher Zeit die Toggenburger den Grafentitel annahmen. Der bekannte Brudermord vom Jahre 1226 hatte den Verlust der Alltoggengurg und des Städtchens Wil zur Folge, welche an die Abtei St. Gallen fielen und trotz hartnäckiger, das untere Toggenburg stark in Mitleidenschaft ziehender Kämpfe nicht zurückgewonnen werden konnten. Dafür wurde die Neutoggengurg⁷ beim gräflichen Städtchen Lichtensteig erbaut. Trotzdem die toggenburgische Grafenfamilie nie zahlreich war, da jeweilen nur einer unter den Brüdern das Geschlecht fortpflanzte und die Erbteilungen nur nach innen erfolgten, geriet sie doch im Laufe des 13. Jahrhunderts in .ziemlich große finanzielle Bedrängnis. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts beginnt jedoch der Stern des Hauses von neuem zu glänzen; wir finden fortan bei diesem Geschlechte geradezu typisch ein enges Zusammenhalten der einzelnen Glieder und ein kluges Benützen der den benachbarten Dynasten durch die demokratische Bewegung heraufbeschworenen Verlegenheiten. Nicht durch Eroberungen, sondern durch Heirat und Kauf vermehrten die Toggenburger unablässig ihr Gebiet und ihre Rechte. Selbstverständlich lag ihnen dabei vor allem nahe, im Thurtal eine

⁶ Vergl. über dieselben insbesondere Wartinan, Die Grafen von Toggenburg, St. Galler Neujahrsblatt 1865, und Bütler, Graf Friedrich VII, der letzte Graf von Toggenburg, in Mitteil. zur vaterländ. Geschichte Bd. XXII und XXV.

⁷ Vergl. E. Wild, Verfassungsgeschichte der Stadt Wil, 1904.

Wohl am meisten von den Grafen bewohnt war übrigens das Schloß zu Lütisburg.

zusammenhängende und möglichst umfassende Herrschaft zu begründen, ohne daß dieses Ziel je voll-ständig von ihnen erreicht worden wäre.

Den Gipfelpunkt seiner Macht, aber zugleich sein Ende erreichte das Haus Toggenburg unter *Friedrich VII*, dem letzten Grafen, zuerst von 1385 bis 1400 gemeinschaftlich mit seinem Oheim Donat, sodann bis 1436 allein regierend. Die politische Aufgabe, welche die Zeit an ihn stellte, war keine leichte: eingekeilt zwischen den emporstrebenden und siegesbewussten Eidgenossen auf der einen und dem immer noch mächtigen Österreich auf der andern Seite, dazu nächster Nachbar der Appenzeller, welche nach dem Jahre 1400 die Funken freiheitlicher Volkserhebung weit umher fliegen und zünden ließen. In dieser schwierigen Situation befolgte Friedrich die einzig heilbringende Politik, indem er sich hauptsächlich mit den Eidgenossen auf guten Fuß stellte und die Freundschaft von Zürich, später von Schwyz als Stützpunkt nahm. So gelang es diesem Dynasten trotz der Ungunst der Verhältnisse nicht nur, sein angestammtes Gebiet zu erhalten, sondern auch noch bedeutend zu vergrößern; unter verschiedenen Rechtstiteln erstreckte sich eine Macht über einen großen Teil der rhätischen, sowie der Linth- und Thurgegend. Äußerlich hing die Hauptmasse zusammen, aber freilich eine innere Verschmelzung der einzelnen Herrschaften zu einem Fürstentum lag noch in weiter Ferne. Nicht einmal im Thurtal gelang es dem Grafen und ebenso wenig seinen Erben, den Freiherrn von Raron, die bis 1468 die Grafschaft inne hatten, die Landeshoheit im vollen Sinn des Wortes zu erlangen. Nur die Grundlage derselben besaßen sie wahrscheinlich⁸ im ganzen Gebiete des heutigen Toggenburg, die hohe Gerichtsbarkeit, dagegen keineswegs durchgängig die Militärhoheit und die Regalien; noch viel weniger waren alle vorhandenen Vogteien und Niedergerichte vom Grafen abhängig, und auch da, wo er als Herr erscheint, standen ihm die Untertanen in sehr verschiedener Rechtsstellung gegenüber, Die dem Texte beigefügten Kärtchen mögen einigermaßen veranschaulichen, welche komplizierte Zustände bezüglich der *Gerichtseinteilung, sowie der Zuständigkeit von Leuten und Gütern* in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestanden; dabei ist zu bemerken, daß die Gerichte noch nicht alle territorial geschlossen waren und hinsichtlich der Rechtslage von Leuten und Gütern nur auf die Mehrzahl, nicht auf die häufigen Ausnahmen Rücksicht genommen werden konnte, sodaß also das Bild in Wirklichkeit noch viel bunter aussah. Es mag nicht ohne Wert sein, bei diesen Verhältnissen kurz zu verweilen.

Was die Zugehörigkeit und den Ursprung der wichtigsten einzelnen Gerichts- und Herrschaftsrechte anbelangt, so gehört einmal die hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Gebiet dem Grafen; übrigens war erst Friedrich VII. dafür vom Reiche belehnt. Wohl aus der gräflichen Gerichtshoheit her stammt die Vogtei über die Freiweibelhuben Oberuzwil und Tegerschen; erkaufte waren die freien Vogteien Peterzell und Hemberg. Die Herrschaft zu Lichtensteig, Bazenhaid, Henau, Neckertal und Thurtal beruht wahrscheinlich auf Allodialbesitz; Bütschwil mit den Hofjüngern zu Wattwil ist ursprünglich äbtisch und dem Grafen als Pfandschaft zugekommen. Von den Toggenburgern als Lehen vergebene Vogteien sind Homberg, Libingen, Güter bei Magdenau, Krinau, Schlatt und Ennetbühl. Über das Kloster St. Johann mit den Niedergerichten zu Alt St. Johann, Nesslau und Peterzell übte der Graf die Schirm- (hohe) Vogtei aus; Wildhaus besaß er von Einsiedeln zu Lehen. — Neben dem Grafen ist das Kloster St. Gallen im Toggenburg am mächtigsten; altangestammte Herrschaften desselben sind Kirchberg und Wattwil (mit der Veste Yberg), dieser Pfahl im Fleische der gräflichen Macht. Dem Kloster gehören ferner die ursprünglichen Reichsvogteien Scheftenau und Oberuzwil. Vom Abte als Lehen abhängig waren die Vogteien zu Bichwil, Niederuzwil, Algentshausen und Jonswil. — Mosnang

⁸ Bezüglich der Herrschaften Schwarzenbach und Yberg erscheint es nicht absolut sicher.

gehört dem Bischof von Konstanz. Schwarzenbach ist eidgenössisches (früher österreichisches) Lehen der Freiherren von Hewen. Selbständige, ursprünglich wohl vom Grafen und Abt unabhängige Vogteien bestehen zu Flawil und Burgau, vielleicht auch zu Winzenberg und Rindal.

Die Bevölkerung ist nach ihrer rechtlichen Qualität in vier Hauptklassen zu scheiden : Ministerialen, insbesondere des Grafen und Abtes ; vollfreie Bauern, direkt unter dem Grafen (hie und da auch verwirrt Vogtleute genannt), so zu Oberuzwil, Tegerschen, Peterzell und Hemberg ; Vogtleute, unter der Vogtei eines Herrn aus dem niedern Adel stehend ; Eigenleute, welche Klasse die in toggenburgischen Quellen nie erwähnten sog. Hörigen in sich faßt und z. T. auch ursprünglich freien Erbzinspächtern entstammen mag. Die Lage der Eigenleute ist jedenfalls im 15. Jahrhundert eine relativ günstige. Spuren eigentlicher Leibeigenschaft finden sich nur noch im Obertoggenburg. Im übrigen hat sich der Gegensatz der Geburtsstände bei der Landbevölkerung schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stark verwischt, währenddem der Unterschied zwischen vollfreiem Boden, vogtbar eigenem Gut und grundherrlichem Leihebesitz länger erhalten bleibt, obschon auch der letztere meistentorts bereits eigentumsähnlichen Charakter (Untereigentum) gewonnen hat.

Die günstige Lage der untern Schichten der Bevölkerung ist zum Teil wohl auch der von den Appenzellern und schon vorher von den Innerschweizern angeführten demokratischen Bewegung zuzuschreiben welcher die Grafen klug nachgaben. Schon 1399 hatte Graf Donat seine Vogt- und Eigenleute mit einem allerdings nicht sehr weitgehenden Freiheitsbrief begabt;⁹ und selbst der kräftige Friedrich VII. ließ es geschehen, daß die Appenzeller öfters sein Gebiet verletzten und 1405 seine Untertanen mit ihnen und der adelsfeindlichen Stadt St. Gallen Bündnisse abschlossen; der Haupteffekt der Appenzeller Kriege, die Schwächung der Abtei St. Gallen und Österreichs konnte ihm schließlich nur erwünscht sein. Als Friedrich 1436 starb und über die Teilung seiner Verlassenschaft der blutige alte Zürichkrieg ausbrach, da benutzten die Grafenleute den Anlaß, um einmal mit Schwyz und Glarus ein Landrecht einzugehen und sodann von den neuen Landesherrn, den Freiherrn von Raron, eine Reihe wichtiger Zugeständnisse zu erlangen (1439 und 1440, siehe unten S. 269, 464, 512), durch welche nicht nur die Abgaben fixiert, sondern auch in Hinsicht auf persönliche und dingliche Rechte freie Zustände geschaffen wurden. Diese Freiheiten wurden nach dem Übergang der Landesherrschaft auf das Kloster St. Gallen 1468 zumeist auch auf diejenigen Gegenden übertragen, welche bisher nur im weitern Sinn toggenburgisch gewesen waren. (Vergl. z. B. unten S. 162 und 405.)

Jedoch nicht bloß bezüglich der freiheitlichen Entwicklung des individuellen und bürgerlichen Rechts ist das 15. Jahrhundert von besonderer Bedeutung gewesen, es zeichnet sich auch vor allem dadurch aus, daß in dieser Periode das Toggenburg aus einem bloß durch gemeinschaftlichen Blutbann verbundenen Konglomerat verschiedener Herrschaften zu *einen politischen Gemeinwesen und kleinen Staat erwuchs* ; und zwar erfolgte diese Entwicklung von innen heraus, aber auf Grundlage der äußern Politik. Schon die Bündnisse von 1405 waren von den Leuten des untern und des obern Toggenburg ohne Rücksichtnahme auf die verschiedene Herrschaftszugehörigkeit mit Appenzell, der Stadt St. Gallen und unter sich eingegangen worden. Als eigentlicher Anfang des toggenburgischen Gemeinwesens ist der Landeid zu betrachten, den am 22. Dezember 1436 die zu Wattwil versammelten gräflichen Toggenburger oder ihre Abgeordneten zusammen schwuren, bevor sie auf Betreiben von Schwyz und Glarus mit diesen Ständen ein Landrecht eingingen. Letzteres Bündnis scheint erst 1440 verbrieft worden zu sein, und zwar bloß vom Unteramt, während die Leute des obern. Teils der Grafschaft erst 1463 durch Schiedsspruch dazu angehalten werden mußten. 1469

⁹ Siehe unten S. 265 ff.

wurde der Landeid von 1436, sowie das Landrecht von Schwyz und Glarus erneuert, und zwar sowohl seitens der ehemals gräflichen, wie der äbtischen Herrschaftsleute. Auch die Existenz von Landräten als Vertreter des toggenburgischen Volkes geht wohl auf das Jahr 1436 zurück. So läßt sich sagen, daß seit dieser Zeit das Toggenburg eine Art konstitutionelles Fürstentum gebildet hat, welches zur Eidgenossenschaft im Verhältnis eines "zugewandten Ortes" stand und von 1468 an einen geistlichen Fürsten besaß.

Im Jahre 1468 erwarb *Abt Ulrich VIII.* von St. Gallen die Grafschaft um den Kaufpreis von 14500 rh. Gulden von dem Freiherrn Petermann von Raron, wobei das Landrecht und die Freiheiten der Toggenburger ihnen vorbehalten blieben. Mit dem Übergang der Landeshoheit ans Kloster St. Gallen beginnt für das Toggenburg eine neue, ziemlich unruhige und wenig glückliche Aera. Zwar der Erwerber der Herrschaft, Abt Ulrich, ein genialer Politiker und eigentlicher Restaurator des Klosters, kam mit seinen neuen Untertanen noch ziemlich gut aus; während er in der alten Landschaft des Stiftes das absolute Regiment begründete, begnügte er sich im Toggenburg damit, die landesherrliche Macht durch Ankauf von Niedergerichtsherrschaften und Schaffung größerer, territorial geschlossener Gerichts- Rechtsquellen des Kts. St. Gallen. I. 3. kreise¹⁰ zu stärken. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts begannen dagegen zwischen den freiheitslustigen Toggenburgern und ihren geistlichen Fürsten endlose Händel, die häufig durch Schiedssprüche der beiden Schirmorte Schwyz und Glarus entschieden werden mußten und einigemal in offene Empörung ausarteten. Die Einführung der Reformation, zu der ca. 2/3 der Landleute sich fortan bekannten, war selbstverständlich dazu angetan, das gegenseitige schlechte Verhältnis noch zu verschärfen und das Übelwollen von Schwyz zu erregen, wogegen sich Zürich für das Land ins Mittel legte, allerdings auch ein nicht immer zuverlässiger Freund. Der beinahe dreihundertjährige Kampf des Toggenburg um die politische und religiöse Freiheit hebt sich vorteilhaft ab gegenüber der gleichzeitigen politischen Teilnahmelosigkeit zahlreicher schweizerischer Landschaften, und es hat geradezu etwas Tragisches an sich, daß das erstrebte Endziel, ein freier eidgenössischer Stand zu werden, zweimal erreicht schien und doch wieder entrückte. Das erste Mal war es in der Reformationszeit (1530), als es den Toggenburgern gelang, sich vom Stifte loszukaufen und als unabhängiger Staat mit einem Landammann an der Spitze zu konstituieren; der für die Reformierten ungünstige Ausgang des Kappeler-Krieges setzte den Abt wieder in seine Rechte ein. Zum zweiten Mal schien es im Toggenburgerkrieg (1712), welcher die beiden konfessionellen Teile der Schweiz gegen einander in Waffen brachte und günstig für die Freunde der Toggenburger, Zürich und Bern, verlief, als ob nun die Herrschaft des Abtes gebrochen sei. Allein im Frieden von Baden vom 15. Juni 1718 wurde dessen Oberherrschaft neu bestätigt. Immerhin erhielt damals das Land eine verschriebene Konstitution mit erweiterten Freiheiten.¹¹

Während anderswo in der Schweiz fast überall vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Umwälzung das absolute Landesregiment aufkam und seine Triumphe feierte, ist bezüglich des Toggenburg im Gegenteil die Beobachtung zu machen, daß *die Macht des Abtes* im 18. Jahrhundert *geringer* ist, als zur Zeit des Erwerbs der Landeshoheit. Auch noch im 18. Jahrhundert ist die Autonomie der einzelnen Gerichtsgemeinden eine kräftige, und wenn über ihnen staatliches Leben und allgemeine Institutionen sich entwickelten, so wurde dies ebensosehr durch den innerpolitischen, genossenschaftlichen Zusammenschluß der Landleute, als durch die gesetzgeberische und verwaltende Tätigkeit von Abt und Landvogt bewirkt. Eine Verstärkung der landesfürstlichen Macht

¹⁰ So z. B. die Vereinigung der verschiedenen Gerichte zu Wattwil und Oberuzwil.

¹¹ Siehe unten S. 1 und Fäsi, Staats und Erdbeschreibung I11, 661 ff.

dagegen brachte die nunmehr unbehinderte Ausübung der Regalrechte und die Erwerbung einer Reihe von Gerichtsherrschaften mit sich. In dieser Hinsicht hatte schon Abt Ulrich das meiste geleistet ; nicht nur gewann er mit der Grafschaft auch die vordem gräflichen Niedergerichte, er kaufte auch die Herrschaften Glattburg und Schwarzenbach mit den Vogteien zu Flawil, **Burgau**, Jonswil, Ober- und Niederstetten etc., ferner Homberg an sich; des weitern wurde 1471 die Schirmvogtei über das Kloster St. Johann erneuert und eine gewisse Einwirkung auf dessen Gerichte erworben. Abt Franz erstand 1500 das Freigericht Thurlinden. Sodann war es insbesondere Abt Diethelm (1530-64), der als „Mehrere der Fürstabtei hervorragte ; nicht nur wurden unter ihm eine Anzahl von Offnungen und Dorfrechten revidirt oder neu gesetzt, er gewann auch 1555 mit der Inkorporation des Klosters St. Johann die Gerichte Alt St. Johann, zum Wasser und Peterzell, ferner durch Kauf Winzenberg, Niederuzwil und Rindal. Zu Ende der alten Ordnung sind nur noch vier Niedergerichte vorhanden, die einen besonderen Herrn haben, nämlich Magdenau, im Besitz des gleichnamigen Frauenklosters, Bichwil, in Privatbesitz, Mosnang, dein Kloster Fischingen gehörend, und Krinau, wo die Gemeinde selbst die Niedergerichtsherrschaft zu Lehen hatte. — Im 18. Jahrhundert war das Toggenburg, dessen damalige Bevölkerung auf 40-50'000 Personen angegeben wird, bereits stark industrietreibend ; Hand in Hand damit ging eine große Zerstückelung der Güter und die Abnahme des Feldbaues. — Die Beseitigung des äbtischen Regiments im Jahre 1798 und der Übergang in die modernrechtlichen Zustände ging ziemlich' glatt von statten.

II. Die Rechtsquellen des Toggenburg im allgemeinen.

Von den Quellenzeugnissen, die über die rechtlichen Zustände und das Verfassungsleben unserer Landschaft Aufschluß erteilen, dürfen als die ältesten die *Urkunden* genannt werden; und wer denkt, wenn man von diesen spricht, nicht sofort an das von H. Wartmann bearbeitete, treffliche und umfangreiche „Urkundenbuch der Abtei St. Gallen“, welches wegen seines seltenen Inhaltes an Dokumenten aus der fränkischen Zeit geradezu internationale Bedeutung besitzt, aber auch für die Periode vom 13. Jahrhundert an eine reiche Fülle bietet, die noch lange nicht ausgeschöpft sein wird. Dem durch eine besondere Gunst des Schicksals erhaltenen klösterlichen Urkundenschatz verdankt man es, daß viele im Norden des Kantons gelegene Orte schon im 8. und 9. Jahrhundert aus dem Dunkel der Geschichte auftauchen und wir die anderswo nicht häufige Gelegenheit besitzen, das rechtliche und wirtschaftliche Leben innerhalb der einzelnen Dörfer von der Allemannenperiode her bis auf die moderne Zeit zu verfolgen.

Neben den Urkunden sind es die *Urbare*, welche heute besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt werden; insbesondere hat die Neuherausgabe des umfangreichen und wertvollen habsburgischen Urbars (in den Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XIV u. XV, 1 u. 2) das allgemeine Interesse für diese Art von Aufzeichnungen erweckt, welche die verschiedenartigen Rechte einer Herrschaft in einer größeren Zahl von Orten und Gebieten wiedergeben. Leider ist von der Abtei St. Gallen ein derartiges Urbar nicht vorhanden und anscheinend auch nie vorhanden gewesen; nur eine Anzahl von zum Teil allerdings sehr umfangreichen Zinsrödeln aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind uns überliefert, eine genaue Aufzeichnung der verschiedenen *Herrschaftsrechte* im Gebiete der Abtei fehlt dagegen.

So sehr nun die Geschäfts- und Gerichtsurkunden, sowie die Urbare zur Illustrierung des mittelalterlichen Rechtslebens dienen und zu dessen Verständnis notwendigerweise beigezogen werden müssen, so sind sie doch nicht als eigentliche Rechtsquellen zu bezeichnen; sie geben nur Zeugnis, wie das Recht im Einzelfalle verstanden und angewendet wurde, oder welche einzelnen subjektiven Rechte man sich beilegte. Nicht dagegen enthalten sie objektives Recht, sei es in Form

von Satzungen, die direkt als Vorschrift aufgestellt wurden, oder in Form von Gewohnheitsrecht, das als geltende Ordnung niedergeschrieben worden ist; nur in diesen letztern beiden Fällen kann von eigentlichen Rechtsquellen die Rede sein. Fragen wir uns, welcherlei Arten von solchen Rechtsquellen im Mittelalter für unsere Gegend zu nennen sind, so ist in erster Linie daran zu erinnern, das die Kenntnis und in der Folge auch die direkte Geltung des alemannischen *Stammes- und Gesetzesrechtes* seit dem 11. Jahrhundert erlosch. Von dem an seine Stelle tretenden, lediglich auf der *Gewohnheit* beruhenden sogenannten Landrecht gibt uns der Schwabenspiegel einen Begriff, der auch in unserer Gegend, insbesondere nach den von ihm erhaltenen Exemplaren zu schliessen, etwelche Autorität gehabt haben muss, wenn gleich man ihn nicht zu den autochthonen Rechtsquellen zählen kann. Die Rechtsbildung im Mittelalter war bei uns wie anderswo eine lokal zersplitterte ; in Hauptsachen sind es zwei treibende Kräfte gewesen , die hinter ihr standen, der emporstrebende, genossenschaftliche Geist der neuen Städte und zu politischen Gemeinden auswachsenden ländlichen Gebiete einerseits, sekundiert von dem zweitweise zurückweichenden, gegen Ende des Mittelalters aber zu unumschränktem Regiment drängenden Herrschersinn der Dynasten und Kirchenfürsten andererseits. So ergibt sich auch für die toggenburgischen Rechtsquellen nach ihrer Art und ihrem Ursprung eine Dreiteilung als angemessen, indem wir in der für den ganzen Kanton zutreffenden Weise einen Hauptunterschied zwischen Stadtrechten, Amts- und Landrechten und bäuerlichen Quellen machen.¹²

Was die Kategorie der *Stadtrechte* anbetrifft, so wird sie für das Toggenburg einzig und allein durch Lichtensteig repräsentiert, • dessen Stadtrecht zudem auf hofrechtlicher Grundlage beruht und keine kräftige und typisch städtische Entwicklungsbahn einschlägt.¹³ Auch das seit dem 15. Jahrhundert für das Toggenburg erlassene *Amts- und Territorialrecht* ist nicht besonders bemerkenswert; das Toggenburg war politisch zu wenig stark und geschlossen, um eine Art Landrecht in der Gestalt, wie es die innerschweizerischen oder oberländischen Demokratien hatten, zu erzeugen; wiederum durfte sich der Fürst nicht erlauben, mit dem von ihm ausgehenden Amtsrecht tief einzugreifen, da er nicht als absoluter Herrscher auftreten konnte. So sind es bis in das 18. Jahrhundert hinein die *lokalen, bäuerlichen Quellen*, die sich im Toggenburg besonders lebenskräftig erhalten haben und das Recht der Hauptsache nach tragen. Schon aus diesem Grunde sind diese bäuerlichen Quellen des Toggenburg spezieller Beachtung wert. Allein dies ist keineswegs das *einzig*, was sie auszeichnet. Das Toggenburg bot auch in anderer Hinsicht so günstige Bedingungen für die Hervorbringung vielgestaltiger und origineller Lokalquellen dar, wie sie anderswo selten vorhanden waren. Als derartige Bedingungen können genannt werden : der große Unterschied zwischen dem obern und untern Landesteil in topographischer und klimatologischer Hinsicht, welcher Differenzen in der Besiedelungsweise, Beschäftigung und im Charakter der Bewohner bewirkte ; die verhältnismässige Ruhe vor den Welthändeln und die Entfernung von der großen Heerstraße, die zur Folge hatte, daß das Recht der Talschaft sich in merkwürdig urwüchsiger Form und altertümlicher Sprache über das Mittelalter hinaus bewahren konnte ; weiter die Verschiedenheit der Bevölkerung nach Rasse und Stand, im untern Teil vorwiegend freie, allemannische Eroberer, im mittleren Teil Hörige oder freie Zinsleihebauern, im Obertoggenburg romanischer Einfluß ; endlich die verhältnismässige Freiheit des Landes seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, welche in Verbindung mit den territorialen und

¹² Vergl. Gmür; Rqu. St. Gallen I. 1, S. X.

¹³ Vergl. Senn, Toggenburger Archiv Nr. 4, 6 und 6.

politischen Verhältnissen es mit sich brachte, dass die Lokalquellen oft eine landrechtliche oder auch amtsrechtliche Färbung erhielten und damit an äußerer und innerer Bedeutung gewannen.

Im übrigen ist es selbstverständlich, daß die bäuerlichen Lokalquellen oft vom Amts- und Territorialrecht berührt wurden oder auf dasselbe Bezug nahmen ; insbesondere ist dies hinsichtlich der Schiedssprüche der Schirmorte Schwyz und Glarus zwischen dem Abt und seinen Untertanen zu sagen, die häufig in die lokalen Verhältnisse eingriffen. Es mag daher gerechtfertigt erscheinen, nachstehend die wichtigsten Stücke des Amts- und Territorialrechtes anzugeben, soweit dieselben mit den Offnungen in einigem Zusammenhang stehen:

1436, 22. Dez. Landeid. St. A. Toni. 1406.

1469, 23. April. Landeid. K. A. Versch. Bd. 14.

1469, 2. Juli. Landrechtsverbriefung mit Schwyz u. Glarus. st. A. Tom. IX. 1510, 23. Okt. Schiedsspruch zwischen Abt Franz und den Landleuten; der Abt wird mit seinem Anspruch, daß die Toggenburger Leibeigene seien, abgewiesen. K. A. Versch. Bd. 14.

1511, 18. Okt. Schiedsspruch zwischen Abt Franz und den Landleuten wegen des Totfallrechtes und Besetzung des Landrates. St. A. B. B. 1. A. 46.

1529, 15. Febr. Synodalstatuten und Satzungen der Reformierten. St. A. R. 86, Faso. 10.

1536. Ordnung und Satzung des Landrats betreffend Erwerb des Landrechts. St. A. R. 85, Feen. 8.

1539, 20. Nov. Schiedsspruch zwischen Abt Diethelm und den Land-leuten wegen der Appellation von den niedern Gerichten an den Landvogt , ebenso wegen der Gant und der Lehenempfangung. St. A. B. B. 2. A. 59, 60 und 61.

1540, 26. Februar. Schiedsspruch zwischen Abt Diethelm und den Landleuten wegen Besetzung des Landrats und des Landgerichts, der Übeltäter Verlassenschaft, Bestrafung von Bußen und Frefel, Wahl des Landvogts, Landessigel etc. St. A 13 13. 2. 62. u. 63.

1540-1781. Toggenburgisches allgemeines Landmandat. st. A. R. tu, Fase. 19 und 20.

1543, 18.-22. Okt. Vergleich zwischen Abt Diethelm und den Land-leuten wegen Verleihung der Pfründen, Gerichtshaltung und Bestrafung von Bußen und Frefel. st. A. Tom. 1457.

1544, 5. Mai. Schiedsspruch zwischen den gemeinen Alpgenossen im Thurthal und den Hintersässen in der Grafschaft wegen der unbestolienen Alpen. St. A. Toni 112.

1553, 3. Mai. Einigung betreffend den Abzug. Früher im Archiv des .Niederamts, Kopie in Samml. d. List. Vereins.

1577. Vertrag mit dem Abt wegen Annahme neuer Landleute. St. A. B. B. 2. A. 70.

1599, 19. Dez. Vertrag wegen der außerehelichen Kinder. K. A. E. Nr. 14.

1633. Erbrecht des Gotteshauses Sant Gallen und desselbigen Grafschaft Toggenburg. 43 Art. Gedr. St. A., erneut 1739 u. 1770.

1643, 24. Febr. Mandat betreffend Anlagen. St. A. 85, Fase. 21.

1646. Erläuterungsmandat zum 27. Art. des Erbrechts betreffend Versicherung des Weibergutes. St A. 11. 85, Fase. 2 und Tom. 1458.

1679, 28. Aug. Erläuterungsmandat, daß es den Ausländischen nicht gestattet sein solle, Güter im Toggenburg zu kaufen, noch Geld auf solche darzuleihen. St. A. R. 85, Fase. 21.

1680, 27. Januar. Nachtragsmandat zum Erbrecht betreffend den Erbfall unter Eheleuten. St. A. Tom. IV u. R. 52. Fase. 13.

1695, 30. Aug. Verordnung wider das wucherische Verfahren bei Errichtung von Zins- und Schuldbriefen und im Geldwesen überhaupt. St. A. Tom. 1460.

1696, 26. April, 26. Okt. Verordnung betreffend das Vormundchaftswesen. St. A. R. 85, Fase 21 und Tom. 1478.

1698, 14. Sept. Ordnung des Wildbanns und der Fischenz st. A. R. 23, Fase. 6.

Ende des 17. Jahrhundert. Erb- und Güterrechte im Toggenburg, zusammengestellt von Landweibel Germann. St. A. Tom. 1459.

1711. Ehegerichts-, Stillstands- und Synodalstatuten der Reformierten. St. A. R. 85, Fasc. 10.

1718, 15. Juni. Friedensvertrag zu Baden. Gedr. St. A.

1719, 15. Sept. Vergleich zu Frauenfeld betr. neuer Beschwerden. Gedr. St. A.

1719, 23. Nov. Dekret betreffend Beerbung Verschollener. St. A. R. 84, Fasc. 21 und Tom 1458.

1755/59. Badischer Vergleich wegen des Mannschaftsrechtes, Militärwesens und Haltung der Landsgemeinde. Gedr. St. A. Toni. 1721 u. 1723.

1759, 30. März. Frauenfeldische Vermittlung der toggenburgischen Streitigkeiten. Gedr. St. A. Tom. 1721 u. 1723.

1759. Vera Copia der Schatzungszeduld und deroselben Ordnung. Enthält die Bestimmungen und Übungen betreffend das Pfandrecht. Herausgegeben von H. J. Fölki in Kappe. Gedr. St. A. R. 85, Fase 21.

1786, 1. Dez. Landesh. Ratifikation für die wegen der Landes allmeinden und deren Benutzung durch die Hintersassen erfolgte Übereinkunft. St. A. R. 85, Fase. 44.

1786, 18. Dez. Landesh. Spruchbrief betreffend Teilung der gemeinen Voralpen. St. A. R. 85, Fasc. 64.

1793. Kriegssatzungen. Gedr. St. A.

III. Die Offnungen und Hofrechte des Toggenburg.

Bevor wir auf eine Betrachtung der bäuerlichen Rechtsquellen, wie sie seit dem 15. Jahrhundert im Toggenburg in reicher Zahl zu Tage treten, näher eingehen, wollen wir uns erst nach der *Gestaltung der lokalen und sozialen Verhältnisse umsehen, auf deren Grundlage sie erwachsen.*

In der Römerzeit scheint das Toggenburg lange Zeit unbesetzt geblieben zu sein, eine Wildnis mit finstern Waldtälern und rauhen Höhen; erst gegen Ende dieser Zeit, als der Allemanneneinbruch in die schweizerische Hochebene die Rhätoromanen auf die Hügel und Voralpenregion zudrängte, mögen sich diese letztem mit der Gegend abgefunden haben. Auf romanische Hofanlagen deuten wenigstens einigermaßen die häufigen Orte mit der Endung wil im untern Teil des Toggenburg hin, und noch mehr lassen die romanischen Flurnamen im Obertoggenburg vermuten, daß die alpwirtschaftskundigen Rhätier bereits damals die dortigen Alpweiden in Betrieb nahmen. Der Vorstoß der *Allemannen* in den nördlichen und ebenem Teil der Landschaft ließ übrigens nicht lange auf sich warten; sie kamen der Thur entlang hinauf bis in die Gegend von Wil und gründeten dort rechts und links der Thur je eine ihrer Hundertschaften. Wie schon erwähnt, umfaßte eine derselben, mit der Malstätte Thurlinden, insbesondere die Wilergegend mit dem untern Teil des Altoggenburg, die andere rechts der Thur erstreckte sich über das Untertoggenburg und die Herisauer- und Goßbaurergend. Innerhalb dieser Hundertschaften erfolgte die Ansiedelung nicht hofschafts- sondern dorfweise, und zwar so, daß in der Regel eine Geschlechtssippe eine Markgenossenschaft mit einem Dorf gründete, daher wir auch bei unsern ältesten Dörfern gewöhnlich den Namen des Siedlergeschlechtes, häufig verbunden mit der Endung -wil, finden. Die meisten größern Orte im ebenem und fruchtbarem Gelände des Toggenburg werden bereits im 8. oder 9. Jahrhundert als allemannische villae oder marchae erwähnt, so Flawil, **Burgau**, Jonswil, Uzwil, Schwarzenbach, Rindal, Bazenheim, Henau, Ganterwil, Bütschwil. Jedenfalls waren diese Dörfer nur klein, die Häuser nahe zusammengebaut, die Felder in Zeigen liegend, die Bewohner mehrheitlich freie Bauern, die jedoch Hörige von teilweise nicht germanischem Blut mitgebracht oder durch Verknechtung der frühern Einwohner gewonnen haben mochten. So läßt sich auch der nicht geringe Prozentsatz romanischen. Blutes erklären, das offenbar in den Adern unserer Bevölkerung fließt, wenngleich

dieselbe nach den äußern Merkmalen und insbesondere nach Sprache und Charakter selbst im Obertoggenburg ihre Abstammung vorwiegend auf die Allemannen zurückführen kann. Die ursprünglich wohl ziemlich gleichartigen Besitzesverhältnisse zeigen im 8. und 9. Jahrhundert bereits eine bedeutende Verschiebung, da einmal einzelne Private hunderte von Jucharten mit dazu gehörigen *mancipia* (Scheinkauf) ihr eigen nennen, während andere wiederum ihr freies Eigen zum Zinsleihegut zu machen veranlaßt sind. Sodann ist es insbesondere das Kloster St. Gallen, welches nicht bloß in geistiger, sondern auch in ökonomischer Beziehung Mittelpunkt auch für das Toggenburg wird, indem es durch Schenkungen reichen Grundbesitz im untern Teil erwirbt, welcher durch kolonisierende Tätigkeit in den bisher unbesetzten obern Gegenden, so zu Kirchberg, Wattwil, Hemberg und im Thurtal bis nach Neßlau, noch vermehrt wird.

Von Lichtensteig an aufwärts erfolgte die Besiedelung infolge der Bodenverhältnisse nicht mehr nach dem Dorfschafts-, sondern nach dem Hofsystem. Über den Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920 gibt G. Meyer von Knonau in Excurs II zu seinen *Ratperti casus S. Galli* eine treffliche Übersicht. Eine Territorialherrschaft im heutigen Sinn konnte sich das Kloster damals noch nicht erwerben, trotz des bedeutenden Einflusses seiner Geistlichen und Vögte; die Klosterbesitzungen lagen meist zerstreut in Gemengelage in den Dorfmarken; hie und da nur bildete ein einzelner Klosterhof mit Kelnhof, Kirche und den dazu gehörigen Huben und Schupposen einen räumlich geschlossenen Gutsbezirk, so z. B. der Hof zu Henau. Im übrigen muß vollständig der von Caro¹⁴ vertretenen Meinung beigepflichtet werden, daß für unsere Gegend keineswegs die herrschende Theorie zutrifft, wonach der Großteil der freien Bauern in der Karolingerzeit erdrückt und zur Hörigkeit herabgestoßen worden sein soll. Auch die Verhältnisse des Mittelalters sprechen deutlich hiegegen; man darf sogar die Ansicht auszusprechen wagen, daß noch zu Ende des Mittelalters die vollfreien und vogtbarfreien Bauern im Untertoggenburg beinahe die Hälfte der Bevölkerung ausgemacht haben. Im fernern ergibt sich auch aus den Zuständen des spätem Mittelalters die ziemlich wahrscheinliche Hypothese, daß die Kolonisationen, wie sie seitens des Klosters St. Gallen und einzelner Machthaber im mittlern und obern Toggenburg stattfanden, keineswegs bloß durch Hörige, sondern zum guten Teil durch Freie gegen Hofzinsleihe vorgenommen wurden; nur so läßt es sich genügend erklären, warum in den dortigen Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts ein derart freiheitlicher Wind weht, so daß sie beinahe landrechtlichen Charakter besitzen. Es ist insbesondere die sehr vorteilhafte Lage bemerkenswert, in der sich die *sog. Eigenleute* der Grafen von Toggenburg zu Anfang des 15. Jahrhunderts befanden. (Vergl. unten S. 265 ff.)

Rekapitulierend kann gesagt werden, daß das Toggenburg schon in der *fränkischen Periode* beinahe überall besiedelt wurde, wo sich in ebenem Gebiet oder im Tal ein günstiger Ort zur Niederlassung bot; die Bevölkerung, die nach heutigen Begriffen eine spärliche war, bestand zur Mehrheit aus freien Bauern mit Eigengut oder Erbzins gut, die in einer Anzahl von Markgenossenschaften zusammenlebten, über welchen zwei Centenen standen¹⁵. Im 11. und 12. Jahrhundert ist das Schicksal der Landschaft in Dunkel gehüllt; doch wie sich mit dem 13. Jahrhundert der Schleier hebt und die Urkunden wieder deutlich und massenhaft zu sprechen beginnen, bietet sich ein total verändertes Bild. Neben den Klöstern sind Dynastengeschlechter als Großgrundbesitzer und Inhaber eines Teiles der öffentlichen Gewalt vorhanden, so die Grafen von Toggenburg und Werdenberg, die Freiherren von Sax u. s. w. Unter den Dynasten steht die neue Soldaten- und Beamtenkaste der

¹⁴ In den Beiträgen zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte 1905

¹⁵ Davon, daß das ganze Toggenburg von Anfang an eine einzige Markgenossenschaft gebildet habe, wie auch schon behauptet wurde, kann natürlich keine Rede sein.

Ministerialen, welche besonders im unter- und alttoggenburgischen Gebiet sehr zahlreich vertreten sind und größtenteils im Dienst des Abtes von St. Gallen oder der Grafen von Toggenburg stehen; ihre Burgen sind zahlreich, aber meist klein, und ihre Lebenshaltung anfänglich von derjenigen der oft reichem Bauern wenig verschieden. Auffallend ist ferner in dieser Zeit, daß weder der hohe noch der niedere Adel seine Güter im Großbetrieb bewirtschaftete, vielmehr war das meiste verliehen und es bildete sich ein kaum übersehbares System von Zinsen, Abgaben und Renten aus, welche zuerst dem Adel, dann aber auch den wohlhabenden Bürgern und Bauern zufloßen. Daß die Landleute während der Feudalzeit ihrer Hauptmasse nach unter dem harten Druck der Leibeigenschaft seufzen mußten und von den Rittern bis aufs Blut geschunden wurden, wie noch heute die landläufige, in vielen Büchern wiederholte Meinung ist, stimmt zum mindesten für unser Gebiet absolut nicht; die Rechtsquellen, sowie auch das hauptsächlich im Altoggenburgischen spielende, große Reimgedicht „Der Ring“ von Wittenwiler sprechen eine ganz andere Sprache und zeigen, mit welcher selbstbewußten Behagen der Bauer lebte und sich seiner angestammten oder erworbenen Freiheiten freute.

Welches aber sind die politischen Verhältnisse im Land, welches die Kreise, in denen das bäuerliche Recht emporwuchs und sich befestigte? Von einem Einfluß der Centralgewalt, des Reiches ist nur wenig zu spüren; unter den Habsburgern verlor dieses nach der Verpfändung der Vogtei der Freien im obern Thurgau und der Vogtei Scheftenau, sowie infolge des nicht näher nachweisbaren Verlustes der Schirmvogtei über Alt St. Johann und der Freivogtei Thurlinden jegliche nähere Beziehungen. Ebenso ist von einer Gewalt der Landgrafen des Thurgau nichts zu bemerken. Von den verfassungsrechtlichen Einrichtungen der allemannisch-fränkischen Zeit haben sich nur die beiden ehemaligen Hundertschaften einigermaßen erhalten können, welche als Vogtei der Freien im obern Thurgau oder Freivogtei Oberuzwil und als Freigericht Thurlinden bis in die neuere Zeit fortlebten. Aber auch sie wurden mannigfach territorial eingeschränkt und neben ihnen traten andere Träger des politischen Lebens hervor. Einmal sind dies die Dorfgemeinden, die Nachfolger der freien, markgenossenschaftlichen Zelgendörfer, sodann die Hofverbände, welche selbst wieder kleine Marken und Dörfer oder aber ganze Gegenden oder Personen- und Gütergruppen umfassen. Träger der Gewalt in den Dörfern mit freier und gemischter Bevölkerung sind entweder Klöster und Dynasten oder aber Angehörige des niedern Adels, welche als Vögte bezeichnet werden; die niedere Vogtei faßt regelmäßig die Gesamtheit der öffentlichen Gewalt mit Ausnahme des Blutbannes in sich. In den Hofverbänden hinwiederum ist es der Grund- oder Gutsherr, welcher die Macht in den Händen hat ; diese ruht auf privatrechtlichem Boden, insbesondere auf der Landleihe, hat sich jedoch durch Annahme von Stücken der öffentlichen Gewalt (Gerichtsbarkeit, Polizei) sehr verstärkt. Als niedere Vogteien und gleichzeitig markgenossenschaftliche Dörfer sind z. B. Flawil und **Burgau** anzuführen, als hofgenössige Dörfer Bichwil, Jonswil und Bütschwil; bei Bütschwil liegt die Eigentümlichkeit vor, daß der Hofverband in einzelne Steuerbezirke oder Rhoden eingeteilt war, die bis ins Obertoggenburg hinaufreichten. Wer die Verhältnisse des Mittelalters kennt, dem ist es im übrigen sofort einleuchtend, daß noch im 13. und 14. Jahrhundert die einzelnen Gerichtsherrschaften mit einander konkurrierten und sich mannigfach kreuzten; so z. B. waren dem Freigericht Oberuzwil eine Anzahl von Höfen in einem großen Umkreis bis ins Gossauer- und Appenzellergebiet unterworfen ; im Bazenhaidergebiet finden wir neben der gräflich toggenburgischen Gerichtsherrschaft solche von kleinen Vogteien, - sowie des Freigerichts Thurlinden. Schon im 14. Jahrhundert sind nicht mehr persönliche Merkmale für die Gerichtsunterworfenheit maßgebend, sondern vielmehr die Zugehörigkeit der Güter. Bis zu Ende des 15. Jahrhunderts werden die Gerichtsgemeinden geschlossener und runden sich durch Aufsaugung und

Einverleibung der kleinen Herrschaften territorial ab ; gleichzeitig verwischt sich auch bis auf einige Überreste der im Mittelalter bestehende Unterschied zwischen freien und unfreien Bevölkerungsklassen.

Es wäre nun unrichtig, wollte man in den Dorf- oder Hofgemeinden als solchen die regelmäßige Grundlage für die Bildung des bäuerlichen Rechtes erblicken; die Übung und Fortpflanzung des Rechtes wird im. Mittelalter in erster Linie durch das Gericht besorgt, und so ist denn auch durchwegs die *Gerichtsgemeinde*, welche Träger des bäuerlichen Lokalrechtes ist. Die Gerichtsgemeinden aber entsprechen nur zum kleinen Teil den frühem Hundertschaften, nur bei Oberuzwil und Thurlinden ist dies der Fall; vielmehr haben sich auch die Inhaber der niedern Vogteien und die Hofherren die Gerichtsgewalt erworben; was speziell die letztern anbelangt, so werden im Alt Toggenburg wie im obern Teil meistens eine größere Gruppe von Höfen und Dörfern zu einer Gerichtsgemeinde verbunden, so daß dann von „geginen“ und von Landrechten gesprochen wird. Als Vorläufer landesherrlicher Politik treffen wir auch bereits im Mittelalter die Verbindung mehrerer Gerichte zu Ämtern an, so das gräfliche toggenburgische „fryenarnpt“, Oberuzwil und Tegerschen umfassend, ferner das Unteramt, mit Bazenheim, Neckertal und Tegerschen.

Werfen wir nun einen nähern Blick auf die bäuerlichen Rechtsquellen selbst. Die älteste und wichtigste Art derselben wird gemeinlich mit dem Namen Weistum oder Offnung belegt; letzterer Ausdruck ist bei uns der allein gebräuchliche; er führt zurück auf die Sitte, an der Gerichtsgemeinde das Gewohnheitsrecht durch alte und angesehene Männer bekunden oder öffnen zu lassen. Die schriftliche Abfassung der Offnungen erfolgte regelmäßig durch einen Notar infolge Vereinbarung des Gerichtsherrn mit seinen Vogtei-oder Hofleuten; es ist aber auch möglich, daß die Gerichtsgemeinde von sich aus einzelne Artikel oder ganze Landrechte beschließt, so z. B. im Thurta¹⁶ (vergl. unten S. 518). Was die Zeit anbelangt, in welcher die toggenburgischen Offnungen niedergeschrieben wurden, so datiert allerdings keine derselben aus dem 14. Jahrhundert, wie dies wohl anderswo vorkommt; vielmehr haben die meisten erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Licht der Welt erblickt, ja, die obertoggenburgischen Rechte sind uns teilweise nur in Redaktionen aus dem 16. Jahrhundert erhalten. Allein gerade die letztem zeichnen sich durch altertümliche Form und Inhalt aus, und es ist überhaupt nicht zu vergessen, daß es sich hier um aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht handelt, dessen Entstehung und Formulierung oft mehrere Jahrhunderte vor die Zeit der Niederschrift zurückreicht. So wird denn auch das Bauernweistum mit Recht als die urwüchsigste, Charakter und Sinnesart des Volkes am besten entschleiende Art von mittelalterlichen Rechtsquellen angesehen. Es ist ein reizvoller Gedanke, daß schon vor 500 Jahren die Bauern einer Menge uns vertrauter kleiner Orte ihre wichtigsten Rechtsverhältnisse, um die sich weder Kaiser noch Staat kümmerten, nach bestem Befinden und ihren Bedürfnissen gemäß ordneten, und reizvoll ist auch die Sprache, mit welcher sie dies taten. Nicht nur klingt sie jedem, der des allemannischen Dialektes gewohnt ist, bekannt an das Ohr, diese Quellen sind auch in einer von dem trockenen Juristendeutsch der heutigen Zeit ganz ungemein und erfreulich abweichender Weise mit einem Reichtum von Anschaulichkeit, von schalkhaften und warmen Wendungen und behaglicher Breite, von Alliterationen und Umschreibungen ausgestattet, so daß sie sogar vom bloß literarischen Standpunkt aus wertvoll erscheinen.

Im Bezug *auf den Inhalt der Offnungen* wird im allgemeinen angenommen, daß bei weitem die Hofweistümer überwiegen, deren Mittelpunkt die Darlegung der gutsherrlich-bäuerlichen

¹⁶ Von einem eigentlichen Landrecht, z. B. dem schwyzerischen, unterscheidet sich dasjenige des Thurtales dadurch, daß es nicht sukzessive aus Landsgemeindebeschlüssen zu stande gekommen ist, sondern verschriebenes Gewohnheitsrecht darstellt.

Verhältnisse bildet. Dies kann jedoch für das Toggenburg keine Geltung beanspruchen, glücklicherweise, darf man wohl sagen, weil die Offnungen, welche vom gewöhnlichen Typus abweichen, in der Regel interessanter sind. Der Einfluß des Hofrechtes auf dem flachen Lande mag überhaupt für die Schweiz früher eher über- und der Bestand an freien Bauern unterschätzt worden sein. Jedenfalls ist es beachtenswert, daß nur wenige toggenburgische Offnungen, so die von Bichwil, Magdenau, Krinau und Mosnang, überwiegend hofrechtlichen Charakter haben. Bei den Offnungen der freien Bauern von Oberuzwil oder bei niedern Vogteien, wie Flawil, **Burgau** und Homberg war von einer hofrechtlichen Grundlage keine Rede. Aber selbst die sog. Hof- und Landrechte des Thur- und Neckertales¹⁷, obschon sie zum größten Teil für Hofleute galten, stellen in charakteristischer Weise das Verhältnis zur Herrschaft in den Hintergrund und sind in dieser Beziehung dem Landrechte noch näher stehend als die Vogteiordnungen. Wenn sich demnach aus dem Gegensatz zwischen hofrechtlicher und landrechtlicher Basis keine brauchbare Scheidung ergibt, so können wir dagegen doch nach dem Inhalt zwei Hauptgruppen bemerken. Die eine dieser Hauptgruppen umfaßt die Mehrzahl der untertoggenburgischen Offnungen; dieselben zeigen nähere Verwandtschaft mit dem Typus der Offnungen der Alten Landschaft, welche bekanntlich unter sich große Ähnlichkeit aufweisen. Bei diesen Quellen wird vor allem das Verhältnis zum *Vogtei- oder Hofherrn* und sodann die Ordnung der dörflichen Markgenossen unter sich geregelt; auch das Gerichtswesen erfährt eingehende Beachtung, ebenso das Pfändungsrecht, weniger das Privatrecht, während wiederum den strafrechtlichen Bußenbestimmungen ganz besonders Raum gewährt wird. Ganz anders in der zweiten Hauptgruppe, die Hof- und Landrechte von Bazenheim, Mogelsberg, Wattwil, Peterzell, Hemberg, Thurtal, Zum Wasser, Alt St. Johann und Wildhaus in sich begreifend. Wie bereits gesagt, ist hier von der Herrschaft möglichst wenig die Rede, nicht die Verhältnisse von Dorfmarkgenossen, sondern von Gerichtsgenossen und Nachbarn einer mit Weilern und Höfen besetzten kleinen Gegend werden bestimmt, die Bußenordnungen fehlen, dafür aber ist dem Privatrecht die größte Rolle eingeräumt, insbesondere dem Ehe- und Erbrecht, sodann auch dem Nachbarrecht. Einigermaßen in der Mitte zwischen beiden Gruppen stehen Schwarzenbach, Rindal und Kirchberg.

Soviel über die alten Offnungen, Hof- und Landrechte des Toggenburg. Unstreitig sind sie die interessantesten Quellen dieses Gebietes, allein keineswegs die einzigen, welche Berücksichtigung verdienen. Noch aus dem Mittelalter sind eine Anzahl von Urkunden vorhanden, durch welche die Offnungen erst recht ins helle Licht gerückt und ergänzt werden, so z. B. Nachträge zu ihnen, sowie *Verträge und Rechtssprüche* zwischen den Bauern und ihrer Herrschaft, insbesondere die Abgaben und Steuern anlangend. Ferner sind einige *Steuerrädel und Zinsurbare* besonders bemerkenswert, so die bekannte Steuerordnung Abt Kunos für die Freien im obern Thurgau von 1398¹⁸ und zwei bisher ungedruckte Zinsurbare der Grafschaft von 1495¹⁹. Besonders interessant und wichtig sind des weitern die *Freiheitsbriefe*, mit welchen die einzelnen Gegenden des Toggenburg von ihren Herren begabt worden sind, so das Privileg für die Eigen- und Vogtleute der Grafen von 1399²⁰, die verschiedenen, sehr inhaltsreichen Freiheitsbriefe der Herren von Raron von 1439 und 1440²¹ und die Privilegien der Äbte, durch welche die von den Herren von Raron erteilten Freiheiten auch auf die Gotteshausleute ausgedehnt wurden.

¹⁷ Ausnahmen: Zum Wasser und Alt St. Johann.

¹⁸ Unten S. 141.

¹⁹ Unten S. 275 und 649.

^{20/21} Vergl. oben S. XVI

Auch in der neuern Zeit, seit dem 16. Jahrhundert, versiegt der Strom beachtenswerter Rechtsquellen keineswegs, wenn auch der politische Schwerpunkt sich allmählich etwas verschiebt und aus den einzelnen Lokalkreisen in die Landesorganisation übergeht. Noch im 18. Jahrhundert bestehen im ganzen 23 ländliche Niedergerichtsgemeinden, von welchen jede ihr eigenes Gericht und ihr eigenes Recht besitzt. Fast alle Gerichtsgemeinden haben eigene Offnungen oder Landrechte, welche zwar gelegentlich revidiert worden sind, aber doch auch in ihren Erneuerungen bis 1798 merkwürdig mittelalterlich aussehen. Neben diesen revidierten Offnungen dürfen auch die hie und da errichteten Dorfrechts- und Einzugsbriefe etwelche Aufmerksamkeit beanspruchen. Besonders erfreulich ist es, daß auch nach dem 16. Jahrhundert in diesen bäuerlichen Quellen keineswegs der untertänige und devote Ton gegenüber der Obrigkeit Platz greift, den wir anderswo, z. B. auch in der Alten Landschaft, finden; je höher hinauf im Land, desto mehr scheint die Autorität des Abtes und seiner Beamten eine oft prekäre gewesen zu sein ²².

Endlich sind als besondere Kategorie von Quellen, welche sich dadurch von den Offnungen unterscheiden, daß sie nicht auf politische, sondern ausschließlich auf *agrargenossenschaftliche* Verhältnisse Bezug nehmen, noch die Wald- und Allmendordnungen, sowie die Alprechte zu nennen. Besonders reich ist das Urkundenmaterial der Allmendgenossenschaft Wintersberg; zahlreich und sehr bemerkenswert sind ferner die obertoggenburgischen Alpbriefe ²³, welche in der Regel die Anteilsberechtigung von dem Besitz von Stößen (Realgenossenschaft) abhängig machen, aber gleichzeitig auch gewisse persönliche Anforderungen, wie Erwerb der Stöße durch Erbschaft stellen. Auch bezüglich der Voralpen und Allmenden existierten interessante Rechtsverhältnisse, indem eine Anzahl derselben bis 1786 im gemeinsamen Eigentum des ganzen Landes standen; die Voralpen wurden im genannten Jahre geteilt; wegen der sog. Allmenden ist noch in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts zwischen den toggenburgischen Gemeinden prozessiert worden ²⁴.

IV. Quellenfundorte.

Die Hauptfundgrube der für uns in Betracht fallenden Quellen ist das Stiftsarchiv; im fernern bieten auch die Ortsarchive zum Teil reiche Ausbeute.

Bezüglich der Organisation, Einteilung und Inhalt des *Stiftsarchivs* im allgemeinen sei auf das in Rechtsquellen St. Gallen, Bd. I 1, S. XVIII und XIX gesagte verwiesen. Während sich im Kantonsarchiv fast keine alten Dokumente aus dem Toggenburg finden, ist dasselbe im Stiftsarchiv in Pergamenten, Akten und Bänden ebenso reich vertreten, wie die alte Landschaft, da ja die Grafschaft seit 1468 unter der Herrschaft des Klosters stand und einzelne Orte seit uralter Zeit her dem letztern angehörten. Auch das Archiv des ehemaligen Stiftes St. Johann ist hier zu finden. Von den Bänden der berühmten gedruckten Dokumentensammlung ist einmal Tom. 80 hervorzuheben, welcher 1673 zusammengestellt wurde und neben den gedruckten Urkunden auch kleine, geschriebene Abhandlungen über eine Reihe der wichtigsten Rechtsbegriffe und Institute enthält; während er mehr die Jurisdiktion im allgemeinen beschlägt, weisen die 1727 entstandenen Tom. X a—d die beste Zusammenstellung von Urkunden über die Rechtsverhältnisse der einzelnen Gerichte auf. Tom. XVIII ist der Sammelband der Statthaltereie St. Johann. Tom. 1427 enthält eine ziemlich reichhaltige Akten-

²² Vergl. die unten in Noten abgedruckten Auszüge aus dem Spruch zwischen dem Abt Diethelm und den Toggenburgern von 1543.

²³ Diese Alpen waren ursprünglich meist Lehen von den Klöstern St. Johann und St. Gallen

²⁴ Vergl. die mit vielen Urkundenbeilagen ausgestatteten Prozeßschriften: Das Land Toggenburg und sein Landesallmeinden - Reklamationsprozeß, St. Gallen 1845, und Die Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden Steinthal und Brandholz St. Gallen 1847. Rechtsquellen des Kt. St. Gallen. I. 2.

und Kopiensammlung, angelegt durch Heinrich Fuchs von Lichtensteig im Jahre 1603; der Quartband 1458 bietet eine Reihe von Kopien insbesondere das ganze Land betreffender Quellen aus dem 16. bis zum 18. Jahrhundert. Bemerkenswert ist endlich Tom. 1464, enthaltend ein 1787 von P. Joachim Endras in Nachahmung der Institutionen verfaßtes Jus Statutarium Toggenburgense.

Die Ortsarchive, welche Quellenmaterial enthalten, gehören gewöhnlich nicht den politischen Gemeinden, sondern den Bürger- und Ortskorporationen. Diese Archive wurden durch die Vermittlung des st. gallischen Departement des Innern, sowie der Bezirksämter in bereitwilliger Weise zugänglich gemacht. Sehr ergiebig²⁵ erwiesen sich die Archive im Untertoggenburg, weniger im Neutoggenburg; Altoggenburg ergab sozusagen nichts, da leider das an interessanten Urkunden reiche Archiv des ehemaligen Unteramtes nach dem Tode eines Bezirksammanns spurlos verschwunden ist. Aus dem Obertoggenburg konnte der Inhalt einer Anzahl von Alpladen und Allmendkorporationsarchiven verwendet werden. Oft sind es gerade die kleinem Korporationen, welche ihren alten Urkunden am meisten Pietät entgegenbringen. Die Aufbewahrung der Urkunden ist meist keine genügende und würde besser in einem der Zentralarchive geschehen; daß auch die Kontrolle zu wünschen übrig läßt, zeigt das erwähnte Beispiel; als Grundlage derselben sollte in erster Linie eine fachmännische Inventur der Ortsarchive angeordnet werden.

V. Literarisches.

In erster Linie mögen die bereits *vorhandenen Publikationen* der Quellen unseres Gebietes erwähnt werden. Eine Drucklegung der I letztem erfolgte schon im 17. Jahrhundert und zwar in bedeutendem Umfange, indem das Kloster St. Gallen seit 1643 eine solche insbe sondere zu Verwaltungszwecken vornahm.²⁶ Der Druck erfolgte nicht bandweise, sondern die einzelnen Bogen wurden nach Bedürfnis zusammengebunden, und die Bände sind häufig durch Manuskripte ergänzt; fast kein Band ist mit einem andern inhaltlich völlig übereinstimmend. Einzelne dieser Bände sind auch nach auswärts gelangt, so nach Einsiedeln und ins Zürcher Staatsarchiv. — In der Grimmschen Weistürnersammlung ist das Toggenburg mit 9 Offnungen vertreten, die jedoch zum Teil nur bruchstückweise dort aufgenommen wurden. Die relativ vollständigste moderne Sammlung liegt vor im „Toggenburger-Archiv“ von N. Senn (Zürich 1865, 104 S.). Ebenso hat der gleiche Herausgeber einiges in der Broschüre „Alte Offnungen, Landrechte, Dorfrechte und Hofsrechte aus der Ostschweiz“ (Frauenfeld 1873) publiziert. Senn schrieb zuverlässig ab, dagegen stellte er Unbedeutendes und Wichtiges kritik- und kommentarlos nebeneinander. Manches enthalten auch Zellweger „Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes“ (3 Bände, 1898 ff.) und Wartmann, „Urkundenbuch der Abtei St. Gallen“ (5 Bände, seit 1863). Regesten insbesondere der Schiedssprüche seitens der Schirmorte sind in der Sammlung der Eidgenössischen Abschiede zu finden.

Eine „Übersicht der gedruckten ältern und neuern Lokalstatuten, Offnungen und Gemeindsreglemente des Kantons St. Gallen bietet Wegelin (St. Gallen 1847) und endlich sei auf die „Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen bis zum Jahre 1798“ (St. Gallen 1897) von M. Gmür verwiesen.

Was diejenige *Literatur* anbelangt, welche bei der Durchforschung der Quellen zur *Erklärung und Beleuchtung* dienlich sein kann, so können hier als Hauptwerke die „Geschichte des Kantons St. Gallen“ von Ildefons von Arx (3 Bände, St. Gallen, 1810-13) und sodann die "Geschichte der

²⁵ Immerhin waren oft Doppel im Stiftsarchiv

²⁶ Vergl. Scherrer, die gedruckte st. gallische Dokumentensammlung, im Archiv für schweiz. Gesch. Bd. 16.

Landschaft Toggenburg" von Karl Wegelin (2 Bände, St. Gallen 1830 und 1833) genannt werden; von Arx, wenn auch teilweise veraltet, steht heute noch in verdientem, hohem Ansehen und Wegelin übertrifft ihn nicht zu häufig und gelangt zudem nur bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Einen guten Überblick gewähren die in den Neujahrsblättern des Histor. Vereins publizierten Arbeiten „Die Grafen von Toggenburg" von H. Wartmann und „Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft" von J. Dieraner (St. Gallen 1865 und 75). Die schöne Monographie von P. Bütler über Graf Friedrich VII. (Mitteil. z. vaterl. Gesch. XXII. und XXV.) ist bereits angeführt worden.

Über die Geschichte der einzelnen Gemeinden orientiert A. Näf in seiner „Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen" (1867), jedoch oft unzuverlässig; auch die verschiedenen Arbeiten über einzelne spezielle Orte sind zu dilettantisch. Zur allallgemeinen Orientierung dagegen sind die bekannten Aufsätze von Fr. von Wyss über „Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung" und „Die freien Bauern etc." (Abhandlungen zur Geschichte des schweizer. öffentlichen Rechts, 1892) zu empfehlen. Auch die Arbeit Wegelins „Geschichtliches über die örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen" (in Verhandlungen der st. gallisch-appenzellisch gemeinn. Gesellschaft, 1856) mag erwähnt werden.

Die kirchlichen Verhältnisse sind dargestellt in A. Nüscher „Die Gotteshäuser der Schweiz" (1847), H. G. Sulzberger, „Beiträge zur toggenb. evangel. Kirchengeschichte" (Mitteil. zur vaterländischen Geschichte III) und Fr. Rothenflue „Toggenburger Chronik" (1887), letzteres eine sehr wohl brauchbare Arbeit.

In geographischer Hinsicht wird am besten der topographische Atlas der Schweiz, Maßstab 1 : 25,000 (Siegfriedkarte) zu Rate gezogen.

VI. Grundsätze der Herausgabe.

Hierüber kann in Kürze gesagt werden, daß die in Band I. 1. auf Seite XXII ff. niedergelegten Grundsätze über Umfang und Anlage, sowie über die Textbehandlung im allgemeinen beibehalten und befolgt worden sind. Es wird daher davon abgesehen, sie hier zu reproduzieren; nur das eine mag nochmals betont werden, daß keineswegs etwa bloß der Abdruck von Offnungen und Hofrechten geplant, sondern vielmehr der Hauptwert der Arbeit darin erblickt wurde, ein möglichst vollständiges, zusammenhängendes und gut beleuchtetes Bild der Rechtsentwicklung auf dem Lande zu geben. Wenn die Einleitungen meist etwas größer ausfielen als im 1. Bande, so wird dies dem Benützer keineswegs unangenehm sein, und auch durch die Beigabe von 3 Kärtchen ist versucht worden, die Orientierung zu erleichtern.

Verzeichnis der Abkürzungen:

- A = Archiv.
- v. Arx = von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, St. Gallen, 3 Bände, 1810-13.
- Gmür, Rqu St.Gallen = Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, I. Teil, Offnungen und Hofrechte, 1. Band, Alte Landschaft, herausgegeben von Prof. Max Gmür, Arau 1903.
- Grimm = Weisthürner, gesammelt von Jakob Grimm, Band I, IV und VI, Göttingen, seit 1840.
- Senn = Toggenburger-Archiv, herausgegeben von Nikolaus Senn, Znrich 1865.
St.A. = Stiftsarchiv St. Gallen.
- Wegelin = Karl Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg, 2 Bände, St. Gallen 1830 und 83.
- W. U. = Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, herausgegeben von H. Wartmann 5 Bände, St. Gallen von 1863 an.

Inhaltsverzeichnis,

(Die mit * bezeichneten Nummern sind nur in Regesten aufgenommen.)

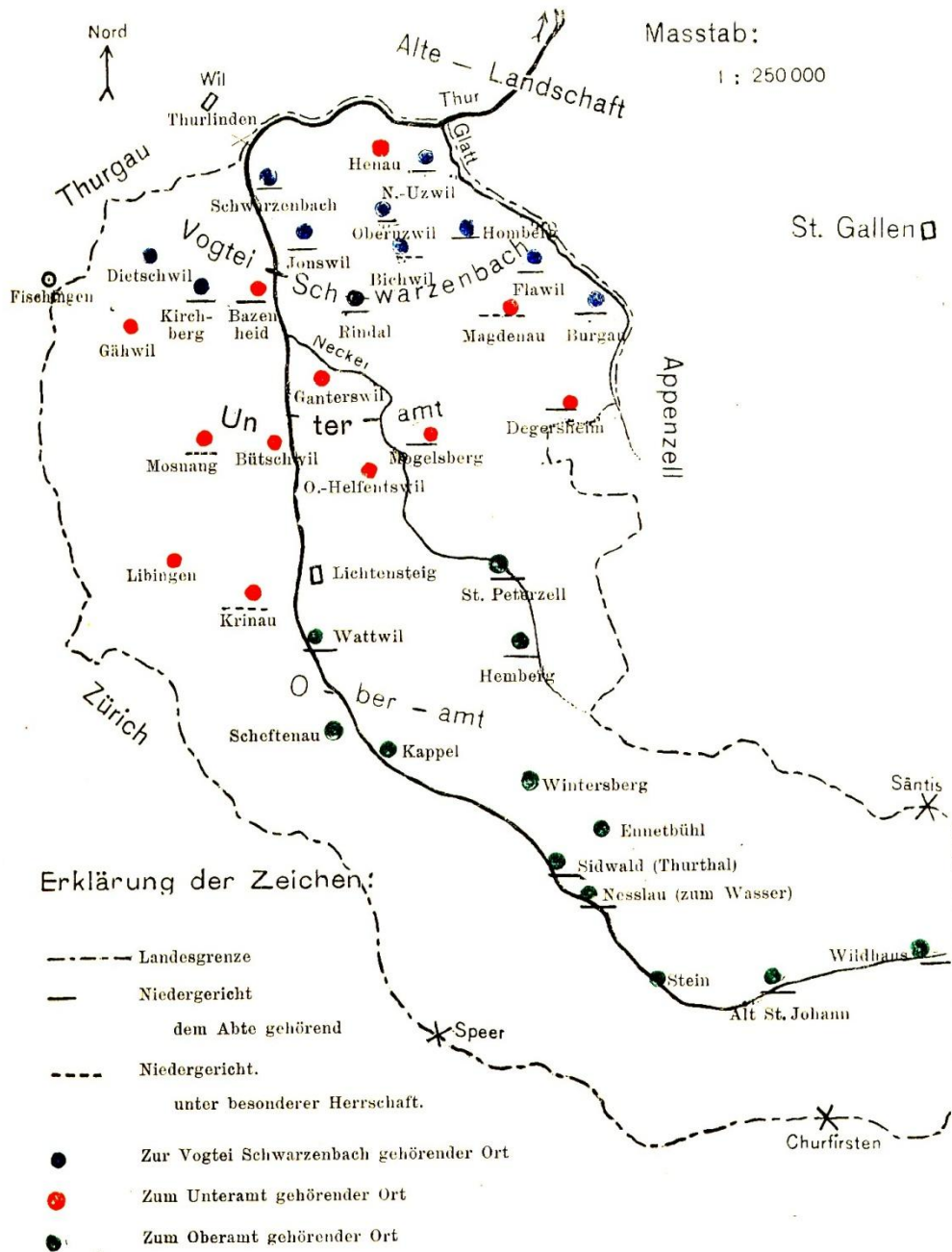
Toggenburg. Vogtei Schwarzenbach.

Flawil. Einleitung

1. Graf Friedrich VII. von Toggenburg überlässt die Vogtrechte im Kilchhof an St. Johann. 1429
2. Verbannung der Bäche durch den Vogt. 1451
3. Öffnung. 1472
4. Spruchbrief zwischen Rudolf Giel und der Gemeinde Flawil wegen der Tagwen 1472
5. Anhang zur Öffnung. 1475
6. Spruch zwischen Rudolf Giel und St. Johann wegen der Gerichtsherrlichkeit, Zwing und Bann im Kilchhof. 1480
7. Spruch zwischen Rudolf Giel und St. Johann wegen der Gerichtsherrlichkeit, Bott und Verbott im Kilchhof. 1480
8. Spruch zwischen Rudolf Giel und der Gemeinde, dass die Richter in gewöhnlichen Straffällen im Beisein des Vogtherrn zu urteilen haben. 1481
9. Spruch betreffend Holzgerechtigkeit der Gemeinde im Landberg und Magdenauerwald. 1487
10. Vereinbarung zwischen Abt und Gemeinde betreffend Vogthühner, Tagwen und Holtzhühner. 1512
- 11*. Erläuterungs-Spruch betreffend das Trieb- und Trattrecht des Hofes Unter Bocksberg. 1583
12. der Öffnung. 1609
- 13*. Übereinkommnis zwischen Flawil und Burgau wegen Trieb und Tratt. 1613
14. Einzugsbrief des Dorfes Flawil. 1760

Burgau. Einleitung

1. Kundschaft über die Twinghörigkeit und Steuerpflicht der Mülleregg. 1429.
2. Spruch wegen der Vogtsteuer zu Mülleregg. 1461
3. Spruch betreffend die Gerichtshörigkeit der Mülleregg. 1462
4. Öffnung. 1469
5. Anhang zur Öffnung. 1475
6. Verteilung der gemeinen Mark auf die einzelnen Haushofstätten. 1560 99
7. Abkommen betreffend Zug- und Leibtagwen. 1661
8. Übereinkommen der Gemeindegossen über die Flurordnung. 1613



Die politische Einteilung des Toggenburg im 18. Jahrhundert.

TOGGENBURG.

Über die geographischen Verhältnisse und die historische Entwicklung der Landschaft Toggenburg siehe vorne die Einleitung.

Die erste Verbindung der verschiedenen Gebiete der Landschaft erfolgte dadurch, dass die Grafen von Toggenburg sich im Laufe des 14. Jahrhunderts überall in den Besitz der hohen Vogtei zu setzen wussten. Während der Appenzellerkriege und nach dem Tode des letzten Grafen Friedrich VII traten die meisten Gegenden unter sich in einen engeren politischen Zusammenschluß. Die Vereinigung sämtlicher Gebietsteile des heutigen Toggenburg zu einem politischen Ganzen erfolgte jedoch erst 1468 mit dem Übergang der Landeshoheit auf das Kloster St. Gallen. Unter dessen Herrschaft ist die Grafschaft Toggenburg eine Art von konstitutioneller Monarchie mit einem geistlichen Fürsten, durch Personalunion mit der alten Landschaft des Stiftes St. Gallen verbunden und im Landrecht mit Schwyz und Glarus einen Rückhalt besitzend. Eine geschriebene Verfassung, auf dem Grundsatz der Parität fussend, erlangte das Land allerdings erst 1718 mit dem Friedensschluss nach dem Toggenburgerkrieg.

Darnach setzt der Abt einen Landvogt als seinen Stellvertreter, welcher zusammen mit Landschreiber und Landweibel das Oberamt bildet; letzere beiden Beamten müssen Toggenburger sein. Zur Beziehung von Gefällen und Besorgung niedergerichtlicher Geschäfte hält der Abt Obervögte zu Iberg und Schwarzenbach. Das Lehnswesen wird grösstenteils von der Statthalterei Wil aus besorgt.

Die Toggenburger wählen einen Landrat von 60 Mitgliedern, der in den Gerichtsgemeinden erkoren wird und auf die Freiheiten und allgemeinen Angelegenheiten zu achten hat. In ausserordentlichen Fällen versammelt sich die Landsgemeinde auf der Pfaffenwiese zu Wattwil.

Ein Kriegsrat von 12, je zur Hälfte vom Abte und Landrate gewählten Mitgliedern erledigt unter Vorsitz des Landvogts die Militärsachen; der von der Landsgemeinde ernannte Pannerherr ist Anführer im Kriege.

Rechtsquellen des Kt. St. Gallen. I. 2.

In Kriminalsachen urteilt das Landgericht, bestehend aus dem Landvogt und 24 vom Fürstabt gewählten Richtern. Ins Appellationsgericht ernennt der Abt 6, der Landrat ebensoviele Beisitzer; der Landvogt präsidiert auch hier. Das Appellationsgericht entscheidet in Berufungsfällen gegen niedergerichtliche Urteile von mindestens 15 Gulden Streitwert, mit Ausnahme von Streitigkeiten betreffend herrschaftliche Rechte, Grundzinse und Zehnten, von welchen die Appellation an den Abt geht. Die niedern Gerichte urteilen über Frevel- und Bußsachen, sowie als erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten. Sie bestehen in der Regel aus einem Ammann und 12 Richtern; die Wahl geschieht häufig durch die Gemeinden. Die Zahl der Gerichtsgemeinden beträgt gegen Ende der alten Ordnung 23; eine Gerichtsgemeinde enthält häufig mehrere Ortsgemeinden.

Das Toggenburg wurde, offenbar schon vor 1468, eingeteilt in das obere und das untere Amt; das letztere zerfiel wieder in das sog. Nieder- oder Unteramt im engern Sinn, mit einigen dazu gerechneten Gerichten, und in die 1483 gebildete Vogtei Schwarzenbach. Demnach bestand faktisch eine Haupteinteilung in drei Distrikte²⁷, welche mit der heutigen Einteilung des Toggenburg in die 4

²⁷ Abweichend: Henne, 'Geschichte des Kantons St. Gallen, S. 15. Ich stütze mich hier und bei der Beschreibung des Umfangs der einzelnen Gerichtsgemeinden wesentlich auf eine kurze Beschreibung der toggenburgisehen politisch - geographischen Verhältnisse, die anscheinend ein Kapitular zu Anfang des 18. Jahrhunderts in St. A. Tom. 79, gewissermassen als Einleitung zu diesem Sammelband, in lateinischer Sprache eingetragen hat.

Bezirke Unter-, Alt-, Neu- und Ohertoggenburg absolut nicht übereinstimmt. Die Scheidung in einzelne Ämter war weder scharf durchgeführt noch sehr wichtig, da die einzelnen Ämter bloss administrative und Inspektionsbezirke darstellten.

Die bei nachfolgender Darstellung innegehaltene Reihenfolge fusst auf der im 18. Jahrhundert bestehenden politischen Einteilung des Landes, hauptsächlich in Gerichtsgemeinden, und zwar in einer Anordnung, die mit dem untern Teil der Grafschaft beginnt und von Ost nach Westen, von unten nach oben geht²⁸. Lichtensteig, bis 1798 Hauptort des Toggenburg und Sitz des Landvogts, ist als Stadt weggelassen.

Vogtei Schwarzenbach.

Diese Vogtei, 1483 nach dem Kauf von Schloss und Herrschaft Schwarzenbach durch Abt Ulrich VIII. errichtet, umfasste den nördlichen und untern Teil der Grafschaft Toggenburg, bezw. der heutigen Bezirke Unter- und .Alt Toggenburg. Der Obervogt²⁹, auf dem Schlosse Schwarzenbach wohnend³⁰, führte die Aufsicht über die niedern Gerichte und die Ordnung in den Gemeinden, sowie über den Bezug der Gefälle.

Der Obervogtei Schwarzenbach gehörten im 18. Jahrhundert 9 Ge-richte an, in welch' allen die niedere Gerichtsbarkeit dem Äbte zustand; nämlich: Flawil, Burgau, Homberg, Oberuzwil, Niederuzwil, Jonswil Schwarzenbach, Rindal und Kirchberg. Dem Obervogt zeitweise unterstellt, aber nicht zur Obervogtei gerechnet wurden die Gerichte Bazenhaid und . Degersheim. Dagegen zählte man das Gericht Bichwil, welches einen eigenen Gerichtsherrn besass, im weitern Sinne zur Vogtei Schwarzenbach.

Bestallung des Obervogts zu Schwarzenbach. 1783, 27. Juli.

Ich, Joseph Anton Dudli, hochfürstlich-St. Gallischer rat und obervogt zu Schwarzenbach, urkunde und bekenne hiermit, dass ich im namen und aus befehl des hochwürdigsten des heil. Röm. reichs fürsten und herrn, herrn Reda, abten der hochfürstlichen Stift St. Gallen und gotteshaus St. Johann im Thurthal etc., rittern des königlichen ordens der jungfräulichen verkündigung Mariä etc, etc., meines gnädigsten Fürsten und herrn, eine bestallung wegen dem mir gnädigst anvertrauten obervogteyamt zu Schwarzenbach empfangen habe, welche von wort zu wort lautet wie folget:

1^{mo} Das derselbige in namen ihro hochfürstlichen gnaden vogt zu Schwarzenbach heissen und seyn solle und in demselben schloss haushäblich sitzen, auch solches in guter huet tag und nacht wohl versorget haben, zu sr. hochfürstl. gnaden handen halten und bewahren; und auch folgende gericht, zwing und penn, mit namen das freygericht Oberuzwyl, Jonschwyl, Rindal, das ganze gericht Niederuzwyl, so zusanimen erkaufte, Ober- und Niderstetten, Algetshausen, Schwarzenbach, Kirchberg, auch Homburg, Flawyl und Burgau, mit jedes recht und gerechtigkeit getreulich und fleissig in all-weg versehen, die leut, so darinnen sesshaft, in ihrem anligen freundlich, tragendlich und nach aller notdurft stattlich verhören, ihnen darauf nach seinem besten vermögen zu allem deme, so zu pflanzung einigkeit und abstellung aller zweyträchtigkeit dienet, beraten und beholfen

²⁸ Übereinstimmend mit der Darstellung der Alten Landschaft und im Anschluss an dieselbe, vergl. Gmür, Rqu. St. Gallen I. 1., wo mit den Rechtsquellen des Wileramtes geschlossen wird, welches Amt südlich an die Vögtei Schwarzenbach angrenzte.

²⁹ Verzeichnis der Obervögte von 1400 (unter den Freiherrn von Heroen) bis 1783 St. A. Tom. 80, S. 1113

³⁰ Das Schloss war ursprünglich österreichisches Lehen und wurde nach Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen vom Landvogt im Thurgau verliehen; vergl. Lehenbrief von 1631: St. Ä. Tom. 80, 1140

seyn, bey verpannung der gericht in bescheidentlicher zöhrung im namen ihro hochfürstlichen gnaden beywohnen und sehen, das hierinfahls der Frieden observiert werde.

2^{do} Er solle auch in allen seinen ihm zu verwalten übergebenen gericht nicht weniger achtung haben auf wittwen, waisen und sonst leut, die ihrer selbst nicht mächtig, das sie bey dem ihrigen geschirmt verbleiben, und solche der notdurft nach bey zeiten laut friedens bevogtet werden.

Item wann er gericht halten will, das er solches 8 tag vorhero dem herrn statthalter zu Wyl wüssend mache; auch ohne dessen gutheissen keine neue richter ein-, oder alte absetze.

3^{tio} Zu dieser vogtey Schwarzenbach ist ihm auch geben und anbefohlen die inspection und verwaltung beider gericht Bazenheyd und Tegerschen, mit freflen und buessen, also und der gestalt, das er nach ausweisung der alten bestallung, so vor diesem der vogtey Leuttenspurg geben worden, sowohl von frevel und buessen, als denen fählen in diesen beiden gericht einem landvogt zu Lichtensteig rechnung geben, auch mit dessen rat und einwilligung allda sowohl die jahrsgerichter halten, als auch ammann und richter setzen, entgegen aber von burgerlichcn buessen dieser zweyen gericht der 3^{t^e} teil mit inzug ihme verwilliget seyn und zugehören, bis mit diesen zweyen gerichtern anders wird verordnet werden.

4^{to} In sonderheit soll er auch allwegen an den hochzeiten, hangarten und dergleichen versamlungen in den obgemelten 9 gericht Schwarzenbach, Jonschwyl, Ober- und Nideruzwyl, Flawyl, **Burgau**, Homburg, Rindal, KirchSerg bott- und verbott anlegen, darzu holz und feld, dergleichen die fischenz in der Thur, bächen, und den wildpann, das darin niemands schaden tue, auch weder fischen, krepsen, noch jagen lassen, darauf er dann ein gut aufsehen, bey straf und inzng 10 pf. verpannen. Er, vogt, solle auch semmlich ohne wissen und willen ihro hochfürstl. gnaden oder eines statthalters zu Wyl jemands zu erlauben nit gewalt haben ; solche übertrettung der botten und sonst andere Frevel emsig berechtigen, in schrift verfassen und dannethin die alle Fronfasten, oder wie es sich der zeit nach begibt, bestrafen, semmliche, was in den 9 gericht einem statthalter zu Wyl, was aber in dem Bazenheyd und Tegerschen gericht falt, einem jeweiligen landvogt im Toggenburg eingeben, und sonst auch ihro hochfürstl. gnaden und dero statthalter zu Wyl in allen dingen getreu, gehorsam und gewärtig seyn; ihro hochfürstl. gnaden und dero gottshaus nuzen befördern, schaden wahrnen und wenden, die nuz- und gülten des schloss Schwarzenbachs, auch sonst andere fähl, als tafferengeld, erbschaft lediger kinder, fasnachthennen, fähl, abzug und buessen etc., gemeltem herrn statthaltern helfen einbringen, laut friedens rechtfertigen, angeben und ein treu aufsehen haben, und in allen sachen sein möglichen fleiss anwenden und das best tun; in sonderheit, was ihme zu schweres begegnet, solle er es dem herren statthalter anzeigen und seines rats pflegen. In gleichem, so oft der herr statthalter oder landvogt seiner begehrt, solle er zu ihnen kommen und mit gutem rat beholfen seyn.

5^o Item solle er sowohl in diesen 9 gericht als auch Bazenheid und Tegerschen gericht ein treues wachsames aug haben auf diejenige, die etwan sich in malefiz casibus vergreifen möchten, selbige, sogleich er solches erfahren würde, h. landvogt zu Lichtensteig anzeigen oder, so es die not oder beschaffenleit der sachen erforderte, solche personen sogleich anzuhalten, wohl zu versorgen und hrn. landvogt zu Liechtensteig überliefern.